

In dieser **Broschüre** erhalten Sie schnell und übersichtlich Informationen über Folgendes:

- was eine verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA) ist und wozu sie dient;
- was die Kombinierte Nomenklatur (KN) ist;
- die vZTA-Vorantragsphase;
- das Verfahren für die Annahme eines vZTA-Antrags;
- das Verfahren für den Erlass einer vZTA-Entscheidung;
- das Verfahren für die Verwaltung einer vZTA-Entscheidung;
- die Anwendung von vZTA-Entscheidungen während des Zollabfertigungsverfahrens.

1 vZTA und Kombinierte Nomenklatur

1.1 Gemeinsamer Zolltarif (GZT)

- Die EU-weit einheitliche Anwendung der Zollbestimmungen der Union, unter die auch der GZT fällt, regelt die Außenbeziehungen des gemeinsamen Marktes und ist somit von zentraler Bedeutung für das reibungslose Funktionieren von Zollunion und Europäischer Union.
- Der GZT ist der Außenzolltarif, der auf die in das Zollgebiet der Union eingeführten Erzeugnisse angewandt wird.

1.2 Kombinierte Nomenklatur (KN) und Harmonisiertes System (HS)

- **Der GZT beruht auf der Kombinierten Nomenklatur (KN), die ihrerseits auf dem Harmonisierten System (HS) beruht.**
- Das **HS ist eine systematisch erstellte Warenliste**, die von den meisten Handelsnationen angewendet wird und die Grundlage internationaler Handelsgespräche bildet. Es dient außerdem zur Erhebung statistischer Daten.
 - Sein Ordnungsprinzip beruht auf einem sechsstelligen Code, der durch die Weltzollorganisation (WZO) verwaltet wird.
- Die **KN stellt eine Methode zur Warenkennzeichnung** sowie zur Erhebung statistischer Daten über den Warenhandel innerhalb der Union dar. Waren, die im Zollgebiet der Union beim Zoll angemeldet werden, müssen der KN entsprechend klassifiziert werden.
 - Die KN umfasst auch vorläufige Bestimmungen, zusätzliche Anmerkungen zu den Abschnitten und Kapiteln sowie Fußnoten zu Unterpositionen der KN.
 - Jeder Unterposition der KN ist eine achtstellige Codenummer, der KN-Code, zugeordnet, welcher mit einer Beschreibung und einem Zollsatz versehen ist.

- Die KN steht unter der Verwaltung der Europäischen Kommission.

1.3 TARIC

- **TARIC**, der integrierte Tarif der Europäischen Union, ist eine **mehrsprachige Datenbank, in der alle Maßnahmen mit Bezug zum GZT erfasst sind**, darunter handelspolitische Maßnahmen und Bestimmungen der Agrargesetzgebung.
- Der TARIC stellt die einheitliche Anwendung der geltenden Zollsätze in allen Mitgliedstaaten sicher und gibt Wirtschaftsbeteiligten einen umfassenden Überblick über alle Maßnahmen, die bei der Ein- und Ausfuhr von Waren in die bzw. aus der Europäischen Union zu ergreifen sind.
- In Fällen, in denen entsprechende Maßnahmen gelten, können zum Erlass von vZTA-Entscheidungen TARIC-Codes verwendet werden.
- Der TARIC stellt eine Erweiterung der KN dar und umfasst zwischen 10 und 24 Stellen.
- Die TARIC-Datenbank steht unter Verwaltung der Europäischen Kommission, die auch die offizielle TARIC-Website betreibt und täglich aktualisiert.

1.4 Verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA)

- Zweck der **vZTA ist es, sicherzustellen, dass zollrechtliche Bestimmungen, insbesondere jene zur zolltariflichen Einreihung, EU-weit eingehalten werden.**
- Eine vZTA-Entscheidung bietet Wirtschaftsbeteiligten Rechtssicherheit bezüglich der zolltariflichen Einreihung ihrer Waren. Sie wird auf Antrag durch die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats erlassen. Auf Grundlage der zolltariflichen Einreihung wird ermittelt, in welcher Höhe Zölle und Ausfuhrerstattungen anfallen und ob weitere Abgaben, etwa Antidumpingzölle, zu leisten sind.
- Eine vZTA-Entscheidung ist **bindend für alle Mitgliedstaaten** sowie **für ihren Inhaber**.
- Sie **hat im gesamten Zollgebiet der Union Gültigkeit**, unabhängig davon, welcher Mitgliedstaat sie erlassen hat.
- Sie **ist drei Jahre lang gültig** (sechs Jahre, sofern sie vor Mai 2016 erlassen wurde).
- vZTA-Entscheidungen können **auf Zollverfahren angewandt werden**. Da sie für ihren Inhaber rechtsverbindlich gelten, müssen sie in der Zollanmeldung angegeben werden.
- Alle von den nationalen Zollbehörden erlassenen Entscheidungen sind in der durch die Europäische Kommission verwalteten **Datenbank „Europäische Verbindliche Zolltarifauskünfte“ (EVZTA-System)** abrufbar. Zugriff auf das EVZTA-System haben nur die nationalen Stellen, die vZTA-Entscheidungen erlassen, sowie eine kleine Zahl Beamter der Europäischen Kommission.
- Eine öffentliche Version des EVZTA-Systems ist ebenfalls verfügbar. In ihr sind alle gültigen vZTA-Entscheidungen ohne vertrauliche Inhalte einsehbar.

2 vZTA-Entscheidung – Phase vor der Antragstellung

- Der Wirtschaftsbeteiligte kann vor der Beantragung einer vZTA-Entscheidung mündlich oder schriftlich Informationen zu zollrechtlichen Bestimmungen, einschließlich solchen zur Wareneinreihung, bei der Zollverwaltung anfordern. **Die auf diesem Weg eingeholten Auskünfte sind jedoch nicht rechtsverbindlich.**

- Gegebenenfalls sind bereits vor der Antragstellung alle relevanten Informationen zu der betreffenden Ware, zum Beispiel Laborberichte, einzuholen.

3 Verfahren für die Annahme eines vZTA-Antrags

- Der Antragsteller reicht das vollständig ausgefüllte Antragsformular ein:
 - Die Zollbehörde prüft innerhalb von **7 Tagen** nach Eingang des Antragsformulars, ob die darin gemachten Angaben vollständig sind. Wurde das Formular korrekt ausgefüllt, macht die Zollbehörde die den Antrag betreffenden Informationen über das **EVZTA-System** zugänglich und weist ihnen eine Antragsregistrierungsnummer zu.
 - **Der Erhalt des Antrags** wird bestätigt.
 - Nach Erhalt des vZTA-Antrags hat die Zollbehörde **30 Tage** Zeit, diesen **anzunehmen**.
- Die Zollbehörde prüft, ob:
 - der Antrag über eine EORI-Nummer verfügt.
 - der Antrag alle erforderlichen Angaben enthält.
 - der Antrag in dem Mitgliedstaat eingereicht wird, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat oder in dem die vZTA-Entscheidung verwendet werden soll.
 - der Antrag sich nur auf einen Warentyp bezieht.
 - Falls erforderlich, fordert die Zollbehörde **zusätzliche Informationen** an, die der Antragsteller innerhalb von **30 Tagen einreichen** muss.
- Sind **alle Bedingungen erfüllt**, wird der Antragsteller darüber informiert, dass sein Antrag **angenommen** wurde.
- Sind **nicht alle Bedingungen erfüllt**, wird der Antragsteller darüber benachrichtigt, dass die Zollbehörde keine vZTA-Entscheidung erlassen kann.

4 Verfahren für den Erlass einer vZTA-Entscheidung

- Nach der Antragsannahme hat die Zollbehörde weitere **120 Tage** Zeit, eine vZTA-Entscheidung zu erlassen. Der Antragsteller muss über den Beginn dieser Frist unterrichtet werden.
- Ist der Antrag vollständig, wird auf der Grundlage der darin enthaltenen Angaben **über die zolltarifliche Einreihung entschieden**. Dies muss innerhalb der 120-Tages-Frist erfolgen.
- In Ausnahmefällen ist eine Fristverlängerung möglich.
- Die vZTA-Entscheidung wird unmittelbar nach ihrem Erlass **in der EVZTA-Datenbank veröffentlicht**. Der Antragsteller wird benachrichtigt und wird Inhaber der vZTA-Entscheidung.
- Können die beteiligten Zollbehörden Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die korrekte Einreihung nicht innerhalb einer Frist von 90 Tagen beilegen, verweisen sie die Angelegenheit an die Europäische Kommission.
- Kommt die Europäische Kommission zu dem Schluss, dass bei der zolltariflichen Einreihung fehlerhafte oder uneinheitliche Entscheidungen getroffen wurden,

unterrichtet sie die Zollbehörden unverzüglich darüber, dass der Erlass von vZTA-Entscheidungen für die entsprechenden Waren ausgesetzt wurde.

- Der **Inhaber einer vZTA-Entscheidung ist berechtigt, gegen diese Widerspruch einzulegen**. Anders als im Falle anderer Entscheidungen ist er jedoch nicht berechtigt, seinen Standpunkt bereits vor Erlass der vZTA-Entscheidung darzulegen.

5 Verfahren für die Verwaltung einer vZTA-Entscheidung

- vZTA-Entscheidungen sind nach ihrem Erlass 3 Jahre lang gültig, können in diesem Zeitraum jedoch auch zurückgenommen oder widerrufen werden oder ihre Gültigkeit verlieren. vZTA-Entscheidungen können nicht geändert werden.
- **Rücknahme** einer vZTA-Entscheidung:
 - vZTA-Entscheidungen werden zurückgenommen, wenn die durch den Antragsteller eingereichten Informationen, auf deren Grundlage sie getroffen wurden, unvollständig oder fehlerhaft sind.
 - Der Entscheidungsinhaber hat vor der Rücknahme Anspruch auf rechtliches Gehör.
 - Die Rücknahme ist mit dem Datum des Erlasses der ursprünglichen Entscheidung wirksam.
- **Verlieren der Gültigkeit:**
 - Eine vZTA-Entscheidung verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht mehr mit geltenden gesetzlichen Bestimmungen konform ist, weil
 - an der KN oder einer anderen relevanten Nomenklatur Änderungen vorgenommen wurden;
 - Maßnahmen zur Bestimmung der zolltariflichen Einreihung von Waren erlassen wurden.
 - Die vZTA-Entscheidung verliert ihre Gültigkeit mit dem Zeitpunkt, ab dem sie nicht mehr den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.
- **Widerruf** einer vZTA-Entscheidung:
 - Eine vZTA-Entscheidung wird widerrufen, wenn sie nicht mehr mit der KN oder einer anderen anzuwendenden Nomenklatur übereinstimmt.
 - Der Entscheidungsinhaber hat vor dem Widerruf Anspruch auf rechtliches Gehör.
 - Die Zollbehörde, welche die vZTA-Entscheidung erlassen hat, muss im Falle ihres Widerrufs die betroffenen Mitgliedstaaten innerhalb von 7 Tagen über den Widerruf unterrichten.
 - Die Europäische Kommission kann den Beschluss fassen, einen Mitgliedstaat aufzufordern, eine vZTA-Entscheidung zu widerrufen, um die korrekte und einheitliche zolltarifliche Einreihung der entsprechenden Waren sicherzustellen.
 - Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Widerrufs richtet sich nach den für den betreffenden Fall zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen.
 - Der Entscheidungsinhaber hat unter Umständen Anspruch auf die Anforderung einer verlängerten Verwendungsdauer. Dieses Zugeständnis dient dazu, Wirtschaftsbeteiligte vor den nachteiligen Auswirkungen äußerer Umstände zu schützen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen.

Laden Sie für weitere Informationen zu diesem Thema dieses kostenlose E-Learning-Modul herunter: [UZK Stufe 2 – Verbindliche Zolltarifauskunft](#).

Mehr dazu auch in der entsprechenden Vorschrift auf der [Europa-Website](#).

Bitte beachten Sie, dass dies eine kurze und praktische Zusammenfassung der wichtigsten Informationen zu diesem Thema ist.

Als verbindlich gelten nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Rechtstexte der Europäischen Union. Für die Inhalte dieses Dokuments übernimmt die Kommission keinerlei Verantwortung oder Haftung.